



**Niedersächsisches
Finanzministerium**



**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

An die
niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber
nach §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe-
schränkungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
MW 16-
MF 17-

Durchwahl 0511 120-

Hannover
18.12.2019

Ausführungsbestimmung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der Unterschwellenvergabeordnung

Das Niedersächsische Finanzministerium und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung treffen auf Grundlage von § 8 Abs. 4 Nr. 17 Unterschwellenvergabeordnung die folgende Ausführungsbestimmung:

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) dürfen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Sofern die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) eine Wertgrenze für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb regelt, ist die dort genannte Wertgrenze vorrangig anzuwenden.

Kommunalen öffentlichen Auftraggebern wird die Übernahme dieser Ausführungsbestimmung in ihre Richtlinien gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung empfohlen.

Im Auftrage

Niedersächsisches
Finanzministerium

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung